

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 345.

Sonntag den 11. December.

1859.

Bekanntmachung.

Das 17. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

Nr. 87, Verordnung, die Kohlenmaasse betreffend; vom 20. October 1859.

Nr. 88, Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschussvereins zu Bischofswerda; vom 3. October 1859.

Nr. 89, Decret wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins nebst Vorschussbank zu Riesa; vom 24. Oct. 1859.

Nr. 90, Bekanntmachung, die dem Vorschussvereine zu Bischofswerda und dem Creditvereine nebst Vorschussbank zu Riesa verwilligte Stempelbefreiung betreffend; vom 8. November 1859.

Nr. 91, Decret wegen Bestätigung der Statuten der Actienbierbrauerei zum Feldschlösschen zu Dresden; vom 7. Nov. 1859.

Nr. 92, Bekanntmachung, die Betriebsöffnung auf der Zittau-Reichenberger Bahn betr.; vom 15. November 1859.

Nr. 93, Decret wegen Bestätigung der Sparcassenordnung der Stadt Falkenstein; vom 8. November 1859.

Nr. 94, Verordnung, die Erweiterung des Parkartenrayons betreffend; vom 19. November 1859.

Nr. 95, Verordnung, die Prüfungen für die juristische Praxis und das Richteramt betr.; vom 16. November 1859.

Nr. 96, Verordnung, die künftige Behandlung der Justizstatistik betreffend; vom 21. November 1859.

Nr. 97, Verordnung, verbotene Münzen betreffend; vom 21. November 1859.

Ist bei uns eingegangen und wird bis zum 20. d. Mts. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich ausgehängt. Leipzig, am 9. December 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Thorbeck.

Bekanntmachung.

Um vielfach laut gewordenen Wünschen zu entsprechen, haben wir versuchsweise den Schwanenteich als Eisbahn dem Fischermeister Herrn März pachtweise überlassen.

Würden sich jedoch für die denselben umgebenden Anlagen Unzuträglichkeiten herausstellen, so müßte diese Benutzung des Teiches wieder aufhören.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, erwarten wir, daß das Publicum den Parkanlagen die unerläßliche Schonung angedeihen lassen werde und weisen zugleich darauf hin, daß das Betreten und Verlassen des Teiches nur an der dem rothen Collegium gegenüber gelegenen Zugangsstelle gestattet ist. Zuwiderhandlungen hiergegen, so wie jede Beschädigung der Anlagen und Ufer werden unnachsichtlich mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Leipzig, den 9. December 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

Mittwoch den 14. December d. J. Abends 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: Gutachten des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, die Regulirung der Gehalte der confirm. Lehrer und der Lehrerinnen an den städtischen Volksschulen betreffend.

Bekanntmachung.

Der Preis der **Sas-Coats** in hiesiger Sasanstalt ist vom 12. dieses Monats ab auf

13 Neugroschen franco in das Haus geliefert, und

12 Neugroschen ab Anstalt für den Scheffel festgesetzt worden.

Die Träger haben für den Transport bis an den Aufbewahrungsort etwas Weiteres nicht zu verlangen.

Leipzig, den 9. December 1859.

Die Sasanstalt der Stadt Leipzig.

Sitzung der Stadtverordneten

vom 7. December.

(Fortsetzung.)

Gegen die vom Rath vorgeschlagene Vertheilung der Gehalte wurde im Ausschusse folgendes eingewendet:

Dieselbe sei inconsequent und sich selbst widersprechend. Denn es werde nicht jedem Lehrer Aussicht auf Verbesserung eröffnet und die Lehrer der Elementarclassen und der Freischule seien gänzlich ausgeschlossen. Die Vertheilung sei aber auch ungerade, denn die unteren Lehrer würden dabei den oberen gegenüber benachtheiligt. Richtiger sei es die Lehrer nach ihrer Befähigung zu besolden, nicht nach den Classen, und es rechtfertige sich daraus der Antrag

- 1) die Anstellung der Lehrer künftig nicht auf die Classen, sondern auf die Schule stattfinden zu lassen und
- 2) die Gehalte gleich zu normiren und das Anciennetätsprincip einzuführen.

Andererseits fand man die Einführung des Anciennetätsprincips

bedenklich, indem dadurch das Streben nach Fortbildung und Fortentwicklung möglicherweise unterdrückt oder doch beeinträchtigt werden dürfte. Auch beruhe ja die Anstellung als Lehrer an den oberen Classen auf der Befähigung zur Führung dieser Classen. Die Elementarlehrer hätten entschieden weniger zu thun, als die Lehrer oberer Classen, deren Zeit durch Correcturen beeinträchtigt würde, während die Elementarlehrer ihre freie Zeit fast ganz für sich verwenden könnten.

Dem hielt man ein, daß die Lehrer mittlerer Classen eigentlich am meisten zu thun hätten, denn ihre Classen seien die überfülltesten, die oberen Classen enthielten in der Regel weniger Schüler. Die Elementarlehrer, denen die Jugendbildung ihre Grundlage verdanke und die dazu besonders befähigt sein müßten, hätten übrigens gar keine Gelegenheit sich auszuzeichnen, auch werde durch den Rathsvorschlag dem Urtheile der Directoren, welches doch den Maßstab für den Werth des Lehrers in den Augen der Behörde geben dürfte, ein zu weites Feld eingeräumt.

Zur Entgegnung bemerkte man, daß, obgleich alle Vorschläge